

Private Kfz-Nutzung und Sonderabschreibungen

Nachdem die Anwendung der 1%-Methode auf Fälle des notwendigen Betriebsvermögens (betriebliche Nutzung zu mehr als 50%) durch den Gesetzgeber beschränkt wurde, war fraglich, wie der Nachweis hierfür gebracht werden kann, wenn doch kein Fahrtenbuch geführt werden muss.

Bundesministerium der Finanzen schafft Klarheit

Nun hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) klargestellt, dass alle möglichen Beweismittel zulässig sind, mit denen ein bestimmter Umfang betrieblicher Fahrten nachgewiesen werden kann. So kann der Nachweis auch mithilfe des Terminkalenders oder Reisekostenaufstellungen sowie anderer Abrechnungsunterlagen erfolgen. Sind entsprechende Unterlagen nicht vorhanden, kann die überwiegende betriebliche Nutzung durch formlose Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden. Dabei reichen Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten (jeweiliger Anlass und die jeweils zurückgelegte Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraumes aus.

Diese Aufzeichnungen sollen über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten geführt werden. Erfreulicherweise müssen diese Aufzeichnungen nicht jedes Jahr wiederholt werden. Das Bundesministerium der Finanzen lässt einen einmal ermittelten Nutzungsanteil auch für die Folgejahre gelten, es sei denn, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse offenbar geändert haben (zum Beispiel Umzug, Erwerb eines Pkw einer höheren Fahrzeugklasse).

Sollte der Nutzungsnachweis dazu führen, dass die Grenze von 50 % betrieblicher Nutzung nicht erreicht wird, ist nach Auffassung des BMF die Anwendung der 1%-Methode ausgeschlossen. Dies ergibt sich allerdings nicht aus dem Gesetz, sodass hier schon der nächste Streit vorprogrammiert ist.

Wichtig:

Die zunächst befürchtete Pauschalierung, dass bei fehlendem Nachweis immer von einer privaten Nutzung von mindestens 80 % auszugehen sei, ist nicht in dem BMF-Schreiben erwähnt. Hier bleibt es dann bei „Verhandlungsmöglichkeit“ während einer Betriebsprüfung.

Sonderabschreibung jetzt auch im Jahr der Betriebseröffnung

Zahnärzte können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines neuen beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens (z.B. Pkw) eine Rücklage bilden, die den zu versteuernden Gewinn senkt. Voraussetzungen für die Bildung dieser Rücklage durch Ärzte sind:

- Es muss geplant werden, innerhalb der nächsten zwei Jahre ein bewegliches Wirtschaftsgut anzuschaffen oder herzustellen.
- Die Rücklage darf nicht mehr als 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausmachen.
- Alle gebildeten Rücklagen einer Praxis zusammen übersteigen nicht 154.000 EUR.
- Die Bildung und die Auflösung der einzelnen Rücklagen sind in der Einnahmenüberschuss-Rechnung nachvollziehbar.

Wird die Investition wie geplant ausgeführt, muss die Rücklage bereits mit Beginn der Abschreibung für dieses Wirtschaftsgut aufgelöst werden. Die gewinnerhöhende Wirkung wird dadurch ausgeglichen, dass zum einen die reguläre Abschreibung vorgenommen wird und zum anderen die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung von 20 % der Anschaffungskosten gegeben ist. Allerdings kann diese Sonderabschreibung auch nur derjenige vornehmen, der vorher die Rücklage gebildet hatte. Falls sich der Arzt anders entscheidet und doch nicht investiert, ist die Rücklage spätestens am Ende des zweiten Jahres der Bildung zuzüglich eines Gewinnzuschlags von 6 % pro Jahr Gewinn erhöhend aufzulösen.

Besonderheiten für „Existenzgründer“

Existenzgründer dürfen im Jahr der Betriebseröffnung oder in einem der fünf folgenden Jahre (Gründungszeitraum) eine solche Rücklage bilden. Außerdem darf die Rücklage insgesamt sogar bis zu 307.000 EUR betragen. In jedem Falle wird bei ihnen im Falle unterbliebener Investitionen auf den jährlichen Gewinnzuschlag von 6 % verzichtet.

Praxisgründer aufgepasst

Bei einer Existenzgründung durch Erwerb einer Praxis ist zu beachten, dass der Arzt zwar als Existenzgründer grundsätzlich die günstigen Bedingungen der Anparabschreibung nach § 7g EStG nutzen kann, dies gilt jedoch nur für neue Wirtschaftsgüter. Für die vom Vorgänger mit erworbene Praxis-einrichtung kann hingegen die Rücklage und die Sonderabschreibung nicht in Anspruch genommen werden, da diese nicht neu sind.

Bei Praxisneugründungen stellte sich außerdem die Frage, wann genau der Neugründer diese Rücklage bilden muss. Es könnte beispielsweise sein, dass er im Vorjahr noch gar nicht den Plan gefasst hatte, sich selbstständig zu machen. Für Existenzgründer hatte deshalb der Gesetzgeber entschieden, dass im Jahr der Betriebseröffnung die Sonderabschreibung auch ohne vorherige Rücklagenbildung abgezogen werden kann.

Tipps:

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil auch für die Betriebsneugründungen, die nicht als Existenzgründer gelten, entschieden, dass es insoweit nicht auf die Rücklagenbildung ankommen kann. Damit kann jeder, der eine Praxis eröffnet, im Gründungsjahr neben der üblichen Abschreibung auch die Sonderabschreibung nach § 7g EStG vornehmen.

WICHTIGE TERMINE IM MONAT OKTOBER 2006:

Umsatzsteuer

Anmeldung: 10.10.
Fällig: 10.10.; spätestens: 13.10. (bei Überweisung)

Lohnsteuer (einschließl. Soli und KiSt)

Anmeldung: 10.10.
Fällig: 10.10.; spätestens: 13.10. (bei Überweisung)